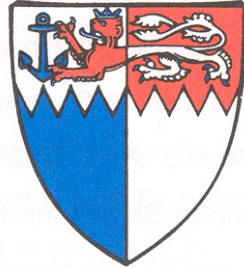


ROBERT SCHUMANN HOCHSCHULE DÜSSELDORF



AMTS - UND MITTEILUNGSBLATT

Begründet 1978 als *Fischerstr. 110*

Nr. 140 / 04.02.2025

Herausgeber: Der Rektor

INHALTSÜBERSICHT

1. Satzung zur Änderung der Berufungsordnung der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in der Fassung vom 14. Juni 2023
2. Satzung zur Änderung der Einschreibungsordnung der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in der Fassung vom 2. Februar 2022

1. Satzung zur Änderung der Berufsordnung der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in der Fassung vom 14. Juni 2023

Aufgrund § 2 Abs. 4 S. 1 sowie § 31 Abs. 4 S. 1–2 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG NRW) vom 13. März 2008 (GV.NRW S. 195) – neu gefasst durch Artikel 2 des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV.NRW S. 547) – hat die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Berufsordnung der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in der Fassung vom 14. Juni 2023 (Amts- und Mitteilungsblatt Nr. 68) wird wie folgt geändert:

1) Der **Titel** wird wie folgt neu gefasst:

„Berufsordnung der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in der Fassung vom 29. Januar 2025“.

2) **§ 3 Absatz 2** wird wie folgt neu gefasst:

„Die Berufungskommission setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

- Die*der Rektor*in kraft Amtes als Vorsitzende*r. Sie*er kann durch eine*n Prorektor*in, eine*n Dekan*in oder eine*n Prodekan*in vertreten werden,
- mindestens drei weitere Vertreter*innen der Gruppe der Professorinnen und Professoren, darunter soll ein*e auswärtige*r Professor*in sein,
- mindestens ein*e Vertreter*in der Gruppe der künstlerisch-wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen,
- mindestens eine*e Vertreter*in der Gruppe der Studierenden.

Die*der bisherige Stelleninhaber*in darf der Berufungskommission nicht angehören.“

3) **§ 3 Absatz 6 Satz 2** wird wie folgt neu gefasst:

„Vertretung durch eine*n Prorektor*in, eine*n Dekan*in oder eine*n Prodekan*in ist gemäß Absatz 1 möglich.“

4) Der **Ausfertigungsvermerk** wird wie folgt neu gefasst:

„Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 4. November 2015. Zuletzt geändert aufgrund des Beschlusses des Senats der Ro-

bert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 29. Januar 2025“


Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 29. Januar 2025.

Düsseldorf, den 4. Februar 2025

Der Rektor
der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf



Prof. Thomas Leander

2. Satzung zur Änderung der Einschreibungsordnung der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in der Fassung vom 2. Februar 2022

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 13. März 2008 (GV.NRW. S. 195) – zuletzt neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Hochschulbereich vom 25.03.2021 (GV.NRW S. 331) – hat die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Einschreibungsordnung der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in der Fassung vom 2. Februar 2022 (Amts- und Mitteilungsblatt Nr. 59) wird wie folgt geändert:

- 1) Der **Titel** wird wie folgt neu gefasst:
„Einschreibungsordnung der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in der Fassung vom 29. Januar 2025“.
- 2) **§ 4** wird um folgenden neuen **Absatz 2** ergänzt:
„Feste Kammermusik-Ensembles, die sich erfolgreich für ein Studium in der Studienrichtung Kammermusik beworben haben, können das Studium nur aufnehmen, wenn sich alle Ensemblemitglieder in der zum Studium zugelassenen Besetzung einschreiben.“
- 3) **§ 4 Absatz 3 (neue Zählung) Ziffer d** wird wie folgt neu gefasst:
„Ggf. Antrag auf Anrechnung von Studienzeiten bzw. Studien- oder Prüfungsleistungen einschließlich der entsprechenden Nachweise.“
- 4) **§ 4 Absatz 4 (neue Zählung) Satz 1** wird der Passus „und eine Leistungskarte“ gestrichen.
- 5) **§ 5 Absatz 2** wird der Spiegelstrich „Leistungskarte“ gestrichen.
- 6) **§ 7 Absatz 1 Ziffer e** wird wie folgt neu gefasst:
„den Verlust des Studierendenausweises“
- 7) **§ 7 Absatz 2 Satz 2** wird wie folgt neu gefasst:

„Solange keine anderen Verfahren eingeführt sind, geschieht dies anhand der Prüfungsprotokolle.“

- 8) **§ 8 Absatz 4 Ziffer c** wird der Passus „die Leistungskarte sowie“ gestrichen.
- 9) **§ 10 Absatz 4** wird wie folgt neu gefasst:
„Eine Beurlaubung für Neu- und Ersteinschreiber*innen ist an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf nicht zulässig.“
- 10) **§ 13** wird als neuer **Absatz 2** ergänzt:
„Für Jungstudierende wird die künstlerische Eignung in einem besonderen Verfahren festgestellt.“
- 11) **§ 14 Absatz 1 Satz 3** wird folgender Passus gestrichen:
„bei Jungstudierenden wird die künstlerische Eignung in einem besonderen Verfahren festgestellt“
- 12) Der **Ausfertigungsvermerk** wird wie folgt neu gefasst:
„Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 24. April 2013. Zuletzt geändert aufgrund des Beschlusses des Senats der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 29. Januar 2025“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 29. Januar 2025

Düsseldorf, den 4. Februar 2025

Der Rektor
der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf



Prof. Thomas Leander